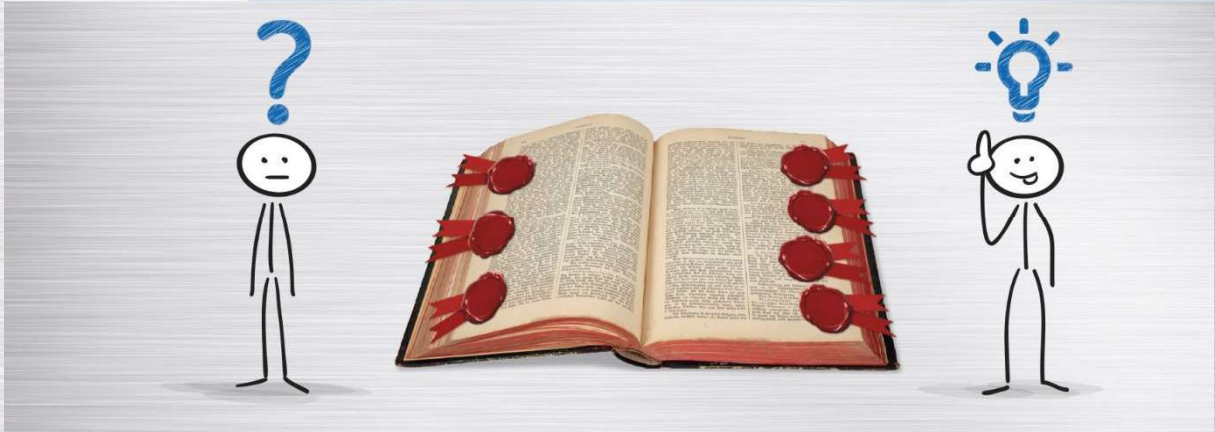




Pkw-Energieverbrauchsken- zeichnungsverordnung 2024

Erläuterungen



Inhalt

A.	Allgemeines	3
1.	<i>Inkrafttreten</i>	3
2.	<i>Kennzeichnungspflicht allgemein</i>	3
3.	<i>Langzeitmiete</i>	3
4.	<i>Neue Personenkraftwagen</i>	3
5.	<i>Verkaufsort</i>	4
6.	<i>Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht</i>	4
B.	Kennzeichnung am Fahrzeug (Label)	5
1.	<i>Fünf verschiedene Label</i>	5
2.	<i>Allgemeine Angaben zum Fahrzeug</i>	6
3.	<i>Angaben zu Energieverbrauch (kombiniert) und CO2-Emissionen (kombiniert)</i>	7
4.	<i>Angaben zu Kraftstoffverbrauch (anders bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb – siehe Ziffer 6)</i>	8
5.	<i>CO2-Klassen</i>	9
6.	<i>Besonderheit besteht bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb</i>	9
7.	<i>Energiekosten bei 15.000 Km Jahresfahrleistung</i>	10
8.	<i>Mögliche CO2-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr)</i>	11
9.	<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	12
10.	<i>FIN und Erstellungsdatum</i>	12
C.	Aushang im Autohaus	13
1.	<i>Aushang analog</i>	13
2.	<i>Elektronische Anzeige durch Bildschirm</i>	15
D.	DAT-Leitfaden	15
E.	Werbung	15
1.	<i>Werbeschriften (Printwerbung)</i>	15
a)	<i>Konkrete Pflichtangaben</i>	16
b)	<i>Bewerbung mehrerer Fahrzeuge in einer Werbeschrift</i>	16
c)	<i>Keine Verpflichtung zur Angabe von Verbrauchs- und Emissionswerten</i>	17
d)	<i>Lesbarkeit</i>	17
e)	<i>Pflichten des Herstellers</i>	17
2.	<i>Elektronische Werbung</i>	17
a)	<i>Begriff der elektronischen Werbung</i>	17
b)	<i>Zeitpunkt der Angaben in elektronischen Medien</i>	18
c)	<i>Vertrieb im Fernabsatz</i>	18
d)	<i>Mangelnde Sichtbarkeit der Pflichtangaben bei Werbung im Internet</i>	18
F.	Weiterentwicklung der Pkw-EnVKV	19

A. Allgemeines

1. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 23.02.2024

Ab dem 23.02.2024 müssen alle neu ausgestellten Label, Aushänge im Autohaus und jede neu gestaltete Werbung den neuen Vorschriften entsprechen. Vor dem 23.02.2024 erstellte Label, Aushänge und Werbung kann noch wie folgt weiterverwendet werden:

- Die Label am Fahrzeug und der Aushang im Autohaus bis zum 01.05.2024
- Werbung im Internet bis zum 01.05.2024
- Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien bis zum 01.08.2024
- Online-Archive mit Werbung im Internet oder Internetseiten mit nicht mehr aktiv verwendetem Werbematerial müssen nicht aktualisiert werden, sofern die Werbung im Internet vor dem 23.02.2024 geschaltet wurde.

2. Kennzeichnungspflicht allgemein

Stellt ein Hersteller oder ein Händler einen neuen Personenkraftwagen aus, bietet ihn zum Kauf, zur **Langzeitmiete** oder zum Leasing an oder wirbt für ihn, so muss er dabei zu dem neuen Personenkraftwagen Angaben machen über dessen

1. Kraftstoffverbrauch,
2. CO₂-Emissionen,
3. Energiekosten bei 15 000 Kilometer Jahresfahrleistung,
4. Höhe der Kraftfahrzeugsteuer,
5. mögliche CO₂-Kosten über die nächsten zehn Jahre bei 15 000 Kilometer Jahresfahrleistung (CO₂-Kosten) sowie
6. CO₂-Klasse oder CO₂-Klassen

3. Langzeitmiete

Neu ist, dass nunmehr auch neue Fahrzeuge grundsätzlich kennzeichnungspflichtig sind, die im **Fahrzeugabo** (die Verordnung nennt das „Langzeitmiete“) angeboten werden. Die Verordnung definiert die Langzeitmiete als „die einem Kunden **auf einem anderen Wege als durch Leasing** gegen Entgelt überlassene **Nutzung eines modellspezifisch ausgewählten oder konfigurierten neuen Personenkraftwagens** für einen Zeitraum von **einem Monat oder länger**“.

4. Neue Personenkraftwagen

Ein Personenkraftwagen ist „**neu**“, der noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft worden ist; davon ist auszugehen bei einem Personenkraftwagen, der **typgenehmigt** ist und

- a) dessen **Erstzulassung** zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr zu dem Zeitpunkt, zu dem er vom Hersteller oder Händler ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten oder beworben wird, noch **nicht länger als acht Monate zurückliegt**

oder

- b) der einen **Kilometerstand von 1.000 Kilometern oder weniger** aufweist.

Anmerkung: Nach wie vor sind auch **Tageszulassungen** und **Vorführrwagen** als Neuwagen kennzeichnungspflichtig, wenn sie die Voraussetzungen eines neuen Personenkraftwagens erfüllen, insbesondere maximal 1.000 km oder eine kürzere Zulassungsdauer als acht Monate aufweisen.

5. Verkaufsort

„Verkaufsort“ ist ein physischer Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Ausstellungsgelände; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Durch die Neuregelung hinzugekommen ist die Vorschrift, dass es sich **nicht** um einen **Verkaufsort** handelt, **wenn der Ort baulich oder in anderer Weise abgetrennt ist und der Ort so gekennzeichnet ist, dass er für jeden Kunden erkennbar nicht dazu dient, neue Personenkraftwagen auszustellen, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anzubieten.**

Aber Achtung:

Die Begründung der Verordnung gibt wichtige Auslegungshilfen, die es zu beachten gilt. Zum einen muss eine **Abtrennung zum Verkaufsort** bestehen. Diese Abtrennung kann baulicher Art sein oder auf andere Art und Weise erfolgen. Entscheidend ist, dass es sich um eine **räumliche Trennung** handelt, die eine **Sicht auf** die dort befindlichen **Personenkraftwagen zumindest erschwert** und **Kunden an einem unbefugten Zutritt hindert**. Die an diesen Orten abgestellten Fahrzeuge dürfen von den Kunden zwar optisch wahrgenommen werden, aber eine Bemusterung und eine **Inaugenscheinnahme** der Fahrzeuge muss aufgrund der räumlichen Distanz **ausgeschlossen** sein. Darunter können zum Beispiel für die Betriebsorganisation erforderliche **Lager- und Betriebsflächen** fallen wie ein **Parkhaus**, ein **abgetrennter Werkstattbereich** oder eine **Lagerhalle**. Bereits aufgrund der räumlichen Situation sollte einem Kunden klar sein, dass sich in diesen Bereichen keine zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angebotenen Fahrzeuge befinden.

Zum anderen muss dieser räumlich abgetrennte Bereich mittels einen **für jeden Kunden klar erkennbaren Hinweises von dem Verkaufsort abgegrenzt werden** (zum Beispiel durch ein Schild mit der Aufschrift „**Zutritt nur für Mitarbeiter**“). Die Voraussetzungen müssen **kumulativ** vorliegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist hinreichend sichergestellt, dass Kunden die an einem solchen Ort befindlichen Personenkraftwagen nicht in ihre Kaufentscheidung miteinbeziehen (können), sodass eine Kennzeichnungspflicht entfällt.

6. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für

- gebrauchte Personenkraftwagen
- neue Personenkraftwagen, die erkennbar erst vor kurzer Zeit am Verkaufsort angeliefert worden sind

Aber Achtung:

Grundsätzlich besteht für den Händler die Pflicht, auch neu angelieferte Personenkraftwagen unverzüglich zu kennzeichnen. Diese Ausnahme soll lediglich gewährleisten, dass eine ohne schuldhaftes Zögern noch nicht durchgeführte Kennzeichnung nicht zu Lasten des Händlers geht. Für die **Erkennbarkeit** im Sinne der Ausnahmegvorschrift **kommt es darauf an, dass auch für einen Dritten unmissverständlich klar ist, dass der Personenkraftwagen neu angeliefert wurde, insbesondere weil er noch mit Folie beklebt ist.**

Zudem gilt die Ausnahme lediglich für einen **eng umgrenzten Zeitraum**, nämlich sofern der Personenkraftwagen erst „**vor kurzer Zeit**“ geliefert wurde. Wie lang dieser Zeitraum ist, ist anhand der **Umstände des Einzelfalls** zu klären. Dabei kommt es insbesondere darauf an, zu welcher Tageszeit die Lieferung erfolgt ist. Bei einer Anlieferung außerhalb der Geschäftszeiten ist beispielsweise von einer längeren Frist auszugehen. Insgesamt sollten neu angelieferte Personenkraftwagen jedoch **spätestens einen Werktag nach der Anlieferung gekennzeichnet sein**.

- neue Personenkraftwagen, die erkennbar nur vorübergehend am Verkaufsort zur Auslieferung an den Käufer, den Mieter oder den Leasingnehmer bereitstehen

Aber Achtung:

Für die **Erkennbarkeit** kommt es beispielsweise darauf an, dass das Fahrzeug bereits **auf den Käufer oder Leasingnehmer zugelassen** und daher mit einem **Nummernschild** versehen ist, es auf einem **Platz** steht, **der für zur Abholung stehenden Fahrzeugen vorbehalten** ist oder dass das Fahrzeug verhüllt ist. **Es genügt aber auch ein (wahrheitsgemäßes) Schild, dass das Fahrzeug zur Abholung bereitsteht.** Die Ausnahme gilt nur für einen **vorübergehenden Zeitraum, der einen Werktag nicht überschreiten sollte**.

- neue Personenkraftwagen, für die dem Hersteller noch keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen.

B. Kennzeichnung am Fahrzeug (Label)

Wer einen neuen Personenkraftwagen an einem Verkaufsort ausstellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet, hat sicherzustellen, dass das **Label an dem ausgestellten Fahrzeug angebracht ist oder in der unmittelbaren Nähe** des ausgestellten Fahrzeugs so angebracht ist, dass der Hinweis deutlich sichtbar ist und **eindeutig diesem Fahrzeug zugeordnet werden kann**

1. Fünf verschiedene Label

Es gibt 5 verschiedene Label, je nach dem, um welches Antriebskonzept das konkrete Fahrzeug verfügt.

- Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch **flüssige Kraftstoffe**
- Muster 2 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch komprimiertes **Methan**
- Muster 3 für Pkw mit extern aufladbarem, **hybridelektrischem** Antrieb
- Muster 4 für Pkw mit **rein elektrischem** Antrieb
- Muster 5 für Pkw mit **Brennstoffzelle**

Die 5 Muster für die jeweiligen Label sind im **Anhang** abgedruckt.

Die Erstellung der Label kann mitunter komplex sein. Aber die **Hersteller haben** den **Händlern**, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, **auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis (Label) zu erstellen**. Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass jede Abweichung in der Ausstattung, jedoch insbesondere ein Wechsel der Rad-Reifen-Kombination, zu einer Änderung der mitgeteilten Werte führen kann.

Grundsätzlich ähneln die Label am Fahrzeug den bislang bekannten, weisen aber auch ein paar **Neuerungen** auf sowie neue Informationsverpflichtungen.

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Verbrennungsmotor			
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]		anderer Energieträger: entfällt	
Energieverbrauch (kombiniert):		l/100 km	
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)		Weitere Angaben: Kraftstoffverbrauch kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt (Jahr)))		EUR/Jahr	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:		EUR	
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr	
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum _____ bis _____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

2. Allgemeine Angaben zum Fahrzeug

Im oberen Teil sind die Informationen zu Marke, Handelsbezeichnung, Antriebsart, Kraftstoff und andere Energieträger aufzunehmen. Die Angaben sind abhängig von der Antriebsart und des Kraftstoffes.

So ist beim **Verbrennungsmotor**, angetrieben durch **flüssige Kraftstoffe (Muster 1)** hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Verbrennungsmotor“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist der Kraftstoff Benzin, Diesel oder LPG einzutragen und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „entfällt“ anzugeben.

Wird der Verbrennungsmotor mit **Methan** angetrieben (**Muster 2**), ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Verbrennungsmotor“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist „Erdgas“ und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „entfällt“ anzugeben.

Bei einem Pkw mit **extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb (Muster 3)** ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Plug-In-Hybrid“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist der Kraftstoff Benzin, Diesel oder LPG einzutragen und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „Strom“ anzugeben.

Bei einem Pkw mit **rein elektrischem** Antrieb (**Muster 4**) ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Elektromotor“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist „entfällt“ und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „Strom“ anzugeben.

Bei einem Pkw mit **Brennstoffzelle** (**Muster 5**) ist hinter dem Begriff „Antriebsart“ „Brennstoffzelle“ einzutragen. Hinter dem Begriff „Kraftstoff“ ist „entfällt“ und hinter dem Begriff „anderer Energieträger“ „Wasserstoff“ anzugeben.

3. Angaben zu Energieverbrauch (kombiniert) und CO₂-Emissionen (kombiniert)

Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Verbrennungsmotor		
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]	anderer Energieträger:	entfällt
Energieverbrauch (kombiniert):		l/100 km
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾

Im zweiten Kasten sind die zum jeweiligen Fahrzeug gehörigen Werte des **kombinierten Energieverbrauchs** (Verbrauch von flüssigem Kraftstoff, komprimiertem Erdgas, Wasserstoff oder Strom) („CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch“ nach **Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung**) und der **CO₂-Emissionen** („CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch“ nach Nummer **49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung**) anzugeben.

Bei **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** sind jedoch die **gewichtet kombinierten Werte** maßgeblich („CO₂-Emissionen / Kraftstoffverbrauch / Stromverbrauch“ nach **Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung**). Weitere Besonderheit siehe **Ziffer 6**.

Bei **rein elektrisch** betriebenen Fahrzeugen und **Brennstoffzellenfahrzeugen** mit Wasserstoff als Energieträger wird bei der Angabe der **CO₂-Emissionen** „0“ eingetragen. Die Angabe ist mit einer Fußnote zu versehen, die darauf verweist, dass nur die CO₂-Emissionen berücksichtigt werden, die durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen.

Besonderheit bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen und bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen:

Sofern es sich um ein **rein elektrisch** betriebenes Fahrzeug handelt, ist zusätzlich die **elektrische Reichweite** anzugeben („Elektrische Reichweite“ nach **Nummer 49.2 der Übereinstimmungsbescheinigung**).

Bei **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** ist hierfür der **elektrische Reichweitewert EAER** („Elektrische Reichweite EAER“ nach **Nummer 49.5 der Übereinstimmungsbescheinigung**) anzugeben.

Muster 4 für Pkw mit rein elektrischem Antrieb

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:		
Antriebsart:	Elektromotor		
Kraftstoff:	entfällt	anderer Energieträger:	Strom
Energieverbrauch (kombiniert):			kWh/100 km
CO ₂ -Emissionen (kombiniert):			g/km ¹⁾
Elektrische Reichweite:			km

4. Angaben zu Kraftstoffverbrauch

(anders bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb – siehe Ziffer 6)

CO ₂ -Klasse	Weitere Angaben:
Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)	
 A	Kraftstoffverbrauch
 B	kombiniert l/100 km
 C	- Innenstadt l/100 km
	- Stadtrand l/100 km
	- Landstraße l/100 km
	- Autobahn l/100 km

Die entsprechenden Verbrauchswerte finden sich alle in der Übereinstimmungsbescheinigung unter Ziffer 49.1 bzw. 49.4. Die abweichenden Bezeichnungen zwischen Label und Übereinstimmungsbescheinigung lösen sich wie folgt auf:

Die phasenspezifischen Werte umfassen den jeweiligen Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert „**Innenstadt**“, „**Stadtrand**“, „**Landstraße**“ und „**Autobahn**“. Dabei entspricht

- „**Innenstadt**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Niedrig**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,
- „**Stadtrand**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Mittel**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,
- „**Landstraße**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Hoch**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,
- „**Autobahn**“ dem Kraftstoffverbrauchswert oder Stromverbrauchswert für die Prüfphase „**Höchstwert**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151,

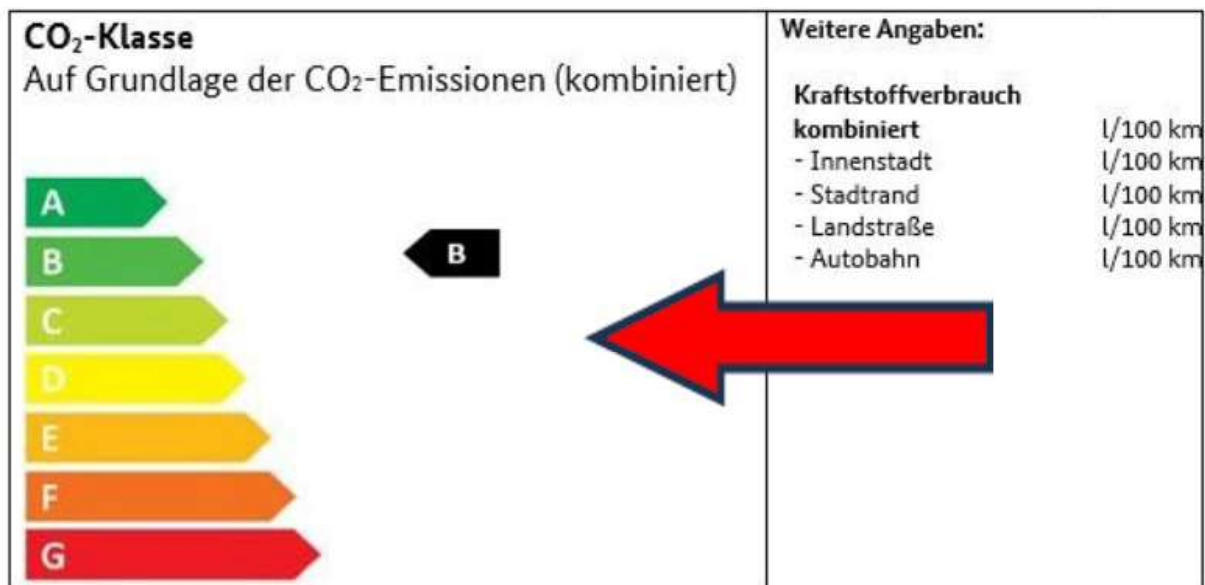
- „**Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie**“ dem Kraftstoffverbrauchswert „**kombinierter Kraftstoffverbrauch bei Ladungserhaltung**“ nach der Verordnung (EU) 2017/1151 und
- „**Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb**“ dem Stromverbrauchswert „**Stromverbrauch EC, kombiniert**“ nach Anhang I, Anlage 3 Punkt 2.5.3.8.1 der Verordnung (EU) 2017/1151.“

5. CO₂-Klassen

Es wird keine CO₂-Effizienzklassen mehr geben, sondern nur noch CO₂-Klassen. Der Hersteller muss neue Personenkraftwagen entsprechend der Höhe der kombinierten CO₂-Emissionen einer der nachfolgend bestimmten CO₂-Klassen zuzuweisen

Co ₂ -Klasse	Wert der kombinierten CO ₂ -Emissionen (in Gramm CO ₂ je Kilometer)
A	0
B	1 bis 95
C	96 bis 115
D	116 bis 135
E	136 bis 155
F	156 bis 175
G	176 und mehr

Die CO₂-Klasse ist wie folgt im Label zu kennzeichnen (anders bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb – **siehe Ziffer 6**).



6. Besonderheit besteht bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb

Bei Pkw mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb müssen sowohl in der Rubrik für Kraftstoffverbräuche als auch bei der CO₂-Klasse erweiterte Angaben gemacht werden. Bei den

Kraftstoffverbräuchen muss einerseits der Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb angegeben werden und andererseits der Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie (Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung).

Bei der Angabe der CO₂-Klasse ist ein zweiter Pfeil rechts neben dem ersten Pfeil anzugeben. Der zweite Pfeil gibt die CO₂-Emissionen bei entladener Batterie (Wert für „kombiniert (erhaltend)“ nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung) an. Die beiden Pfeile werden durch eine vertikale schwarze Linie optisch voneinander getrennt.

Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):		kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):		g/km ¹⁾	
Elektrische Reichweite (EAER):		km	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen		Weitere Angaben:	
gewichtet, kombiniert        bei entladener Batterie  		Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb kombiniert kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km	
		Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	

7. Energiekosten bei 15.000 Km Jahresfahrleistung

Im vierten Kasten sind nunmehr oben die Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung einzutragen. Bislang waren hier die so genannten Energieträgerkosten bei einer Jahresfahrleistung von 20.000 km anzugeben.

Die Energiekosten sind zu bestimmen, indem der jeweils einschlägige vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf seiner Homepage bekannt gegebene **Durchschnittspreis** des **relevanten Energieträgers multipliziert** wird mit dem **Energieverbrauch** des jeweiligen Fahrzeugs und dem **Faktor 150**. Die Energiekosten werden **jedes Jahr zum 30. Juni aktualisiert**. Die jeweils aktuellen Preisangaben sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, **spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres** anzuwenden. Das jeweils **relevante Jahr** und der jeweils zugrunde liegende **durchschnittliche Kraftstoff-, Strom- oder Wasserstoffpreis** in diesem Jahr sind **in Klammern unter** der Angabe der jährlichen **Energiekosten** anzugeben.

Das **nachfolgende Beispiel** gilt für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe und Methan, für Fahrzeuge mit extern aufladbarem, hybridelektrischem Antrieb, in dem der jeweilige **Kraftstoffpreis** angegeben werden muss. Bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb ist das Wort „Kraftstoffpreis“ durch das Wort „**Strompreis**“ ersetzt und bei Fahrzeugen mit Brennstoffzelle durch das Wort „**Wasserstoffpreis**“.

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))		EUR/Jahr
Mögliche CO ₂ -Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾		
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:		EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:		EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von _____ EUR/t:		EUR
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr

8. Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr)

Neu ist die Angabe im 4. Kasten über mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr). Hierzu sind **drei verschiedene Angaben zu den CO₂-Kosten zu machen**, um die Unsicherheiten in den CO₂-Preisprognosen zu verdeutlichen. Der jeweils zur Berechnung herangezogene CO₂-Preis ist anzugeben. Es sind **drei verschiedene Werte für die Angabe der CO₂-Kosten zu berechnen**. Jeder Berechnung liegt ein anderer für den zehnjährigen Zeitraum angenommener durchschnittlicher CO₂-Preis zu Grunde. Die einzelnen Angaben zu den CO₂-Kosten sind zu berechnen, indem jeweils einer der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bekannt gegebenen angenommenen **durchschnittlichen CO₂-Preise multipliziert** wird mit den **CO₂-Emissionen** des jeweiligen Kraftfahrzeugs **und dem Faktor 0,15**.

Für die Berechnung der anzugebenden CO₂-Kosten sind zunächst die folgenden **angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise** zugrunde zu legen:

CO ₂ -Kosten	angenommener durchschnittlicher CO ₂ -Preis in Euro pro Tonne
Angabe 1	115,00
Angabe 2	50,00
Angabe 3	190,00

Die CO₂-Preise werden jedes Jahr zum 30. Juni aktualisiert. Die jeweils aktuellen Preise sind für neue Personenkraftwagen, die nach dem 30. Juni ausgestellt, zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden, spätestens ab dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres anzuwenden. Das erste Jahr des zehnjährigen Zeitraums ist jeweils das auf die Bekanntmachung folgende Jahr (die erste Bekanntmachung erfolgt zum 30. Juni 2024, sodass der erste Zehn-Jahres-Zeitraum die Jahre 2025-2034 umfasst).

Aber Achtung:

Die bis zur ersten Bekanntmachung zum 30.06.2024 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz heranzuziehenden angenommenen durchschnittlichen CO₂-Preise über die nächsten zehn Jahre sind oben ausgewiesen.

Zur Verdeutlichung der **Berechnung folgt ein Beispiel mit den zumindest bis zum 30.06.2024 gültigen angenommenen Preise** anhand eines **Fahrzeugs mit 123 gCO₂/km CO₂-Emissionen**:

CO ₂ -Kosten	Berechnung	Gerundetes Ergebnis (EUR)
Angabe 1	123 x 115,00 x 0,15	= 2.121,75
Angabe 2	123 x 50,00 x 0,15	= 922,50
Angabe 3	123 x 190,00 x 0,15	= 3.505,50

In den Labeln ist die Berechnung im 4. Kasten einzutragen:

Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:		EUR/Jahr
(Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))		
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾		
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:	EUR	
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:	EUR	
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:	EUR	
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr

Der **Zeitraum** für die **angenommenen CO₂-Preise** (also z.B. von 2025 bis 2027) ist zudem in die Hinweise im unteren Bereich des Labels einzutragen.

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]

¹⁾ werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unklar, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

9. Kraftfahrzeugsteuer

Im 4. Kasten unten ist nun die Kraftfahrzeugsteuer des jeweiligen Fahrzeugs einzutragen.

10. FIN und Erstellungsdatum

Neu ist, dass nunmehr am unteren Rand der Label (unter den Hinweisen) die jeweilige FIN des ausgestellten Fahrzeugs anzugeben ist. Daneben ist das Ausstellungsdatum des jeweiligen Labels einzutragen (das war bisher auch so).

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):



erstellt am:



C. Aushang im Autohaus

Wer einen neuen Personenkraftwagen an einem Verkaufsort ausstellt oder zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet, hat sicherzustellen, dass ein Aushang am Verkaufsort **deutlich sichtbar angebracht ist**, der den jeweils einschlägigen Energieverbrauch, die CO₂-Emissionen, die elektrische Reichweite und die CO₂-Klassen aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder am Verkaufsort oder über diesen Verkaufsort zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing angeboten werden.

Die Erstellung des Aushangs ist komplex. Aber die **Hersteller haben** den **Händlern**, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, **auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Aushang zu erstellen**. Hier gilt das gleiche, wie für das Erstellen des Labels. Die Hersteller haben den Angaben die Information beizufügen, dass jede Abweichung in der Ausstattung, jedoch insbesondere ein Wechsel der Rad-Reifen-Kombination, zu einer Änderung der mitgeteilten Werte führen kann.

1. Aushang analog

Der Aushang muss **mindestens 70 cm x 50 cm** groß sein. Die Angaben müssen gut lesbar sein. Das **Datum**, an dem **der Aushang erstellt** worden ist, muss sich **horizontal am unteren Ende** des Aushangs befinden. Der Schriftgrad dieser Information darf 11 pt nicht unterschreiten. Der Aushang ist mit "**Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG**" und folgendem Hinweis zu überschreiben: "**Energieverbrauch, CO₂-Emissionswerte und CO₂-Klassen aller an diesem Verkaufsort ausgestellten Personenkraftwagen der Marke (N. N.)**". Der Aushang ist mindestens **alle sechs Monate zu aktualisieren**.

Vertreibt ein Händler **Personenkraftwagen mehrerer Fabrikmarken** und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.

Die Modelle neuer Personenkraftwagen sind in **Gruppen**, getrennt nach Kraftstoffart oder anderen Energieträgern, aufzulisten. Bei jeder Kraftstoffart oder bei anderen Energieträgern sind die einzelnen

Modelle in **aufsteigender Reihenfolge** nach den kombinierten oder gewichtet kombinierten Werten für die CO₂-Emissionen im Testzyklus anzuführen, wobei an oberster Stelle das Modell mit der günstigsten CO₂- Klasse und dem niedrigsten kombinierten oder gewichtet kombinierten Wert für den Kraftstoffverbrauch oder für den Stromverbrauch steht. **Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge bilden eine eigene Gruppe.**

Für **jedes Modell** auf der Liste sind anzugeben:

- die Marke („Fabrikmarke“ nach Nummer 0.1 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- die Handelsbezeichnung („Handelsbezeichnung“ nach Nummer 0.2.1 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- der Hubraum,
- die Leistung („Höchstleistung“ nach Nummer 27 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- der Kraftstoff („Kraftstoff“ nach Nummer 26 der Übereinstimmungsbescheinigung),
unterschieden lediglich nach
 - Benzin,
 - Diesel,
 - komprimiertes Erdgas oder
 - gegebenenfalls anderen Energieträgern;
- bei Ottokraftstoffen und Dieselmotoren kann auf den Zusatz „schwefelfrei“ verzichtet werden,
- die CO₂-Klasse oder die CO₂-Klassen,
- der kombinierte Wert für den Energieverbrauch (nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der gewichtet kombinierte Wert für den Energieverbrauch (nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung) und
- der kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung) oder bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen der gewichtet kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung).

Für die **Modelle** neuer Personenkraftwagen im **Zweistoffbetrieb** sind die genannten Angaben für alle Kraftstoffe einzutragen.

Für die **Modelle** neuer Personenkraftwagen mit **rein elektrischem Antrieb** muss zusätzlich die elektrische Reichweite („Elektrische Reichweite“ nach Nummer 49.2 der Übereinstimmungsbescheinigung) angegeben werden.

Für die **Modelle extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge** müssen **zusätzlich** angegeben werden:

- der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“, und
- der kombinierte Wert für den „Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb“ (nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung),
- bei der Angabe der Leistung getrennt
 - die Leistung des Verbrennungsmotors („Höchste Nutzleistung“ nach Nummer 27.1 der Übereinstimmungsbescheinigung),
 - die Leistung des Elektromotors („Höchste Nutzleistung“ nach Nummer 27.3 der Übereinstimmungsbescheinigung), und
- die elektrische Reichweite EAER („Elektrische Reichweite EAER“ nach Nummer 49.5 der Übereinstimmungsbescheinigung).

Letztlich muss der Aushang auch die (ausgefüllten) **Hinweise** (siehe oben **Ziffer 8 am Ende**) aus dem unteren Teil des Labels enthalten und zwar in gut lesbarer Schriftgröße, mindestens jedoch mit Schriftgrad 11 pt.

Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle].

¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffs bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt.

²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.

2. Elektronische Anzeige durch Bildschirm

Anstelle eines Aushangs können die notwendigen Informationen auch per Bildschirm dargestellt werden. Der Bildschirm muss eine **Bildschirmdiagonale** von **mindestens 17 Zoll** haben und so angebracht sein, dass der die Aufmerksamkeit der Verbraucher in gleicher Weise erweckt wie ein Aushang. Die Angaben sind mindestens **alle drei Monate** zu **aktualisieren**. Das **Datum der letzten Aktualisierung** ist **anzugeben**.

Inhaltlich gelten für die Elektronische Anzeige durch einen Bildschirm die gleichen Anforderungen wie für die analoge Information durch einen Aushang. Allerdings müssen die **Hinweise**, wie sie im unteren Teil des Labels enthalten sind (siehe hierzu **Ziffer 8 am Ende**), **ständig sichtbar** sein.

D. DAT-Leitfaden

Im Gegensatz zu früher wird der DAT-Leitfaden in Zukunft ausschließlich im Internet zur Verfügung gestellt. Er muss nun nicht mehr ausgedruckt im Autohaus vorgehalten werden. Er muss allerdings Kunden am Verkaufsort **auf Anfrage** unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, indem er dem Kunden

in elektronischer oder ausgedruckter Form **vollständig einsehbar gemacht wird** und die **Internetadresse**, unter der der Leitfaden abgerufen werden kann, **mitteilen**

oder

auf einem elektronischen, magnetischen oder optischen **Speichermedium übergeben** wird.

E. Werbung

1. Werbeschriften (Printwerbung)

Unter „Werbeschrift“ versteht die Verordnung jede Druckschrift, die für die Vermarktung und Werbung zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit

verwendet werden; dazu zählen **insbesondere technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate.**

a) Konkrete Pflichtangaben

In den vorgenannten Werbeschriften müssen für **alle Fahrzeuge** insbesondere Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen zu machen. Für die in Werbeschriften genannten Modelle neuer Personenkraftwagen sind

- der **kombinierte Wert für den Energieverbrauch (nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung)**
- der **kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach Nummer 49.1 der Übereinstimmungsbescheinigung)**
- die **CO₂-Klasse oder die CO₂-Klassen**

anzugeben.

Bei **extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen** sind davon abweichend

- der **gewichtete kombinierte Wert für den Energieverbrauch** (nach 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung)
- der **gewichtete kombinierte Wert für die CO₂-Emissionen („CO₂-Emissionen“ nach 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung)**
- die **CO₂-Klasse oder die CO₂-Klassen**
- und **zusätzlich der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“** (nach Nummer 49.4 der Übereinstimmungsbescheinigung)

anzugeben.

b) Bewerbung mehrerer Fahrzeuge in einer Werbeschrift

Der neuen Verordnung lässt sich **nicht mehr** entnehmen, dass bei der Bewerbung mehrerer Fahrzeuge in einer Werbeanzeige noch die so genannte **Spannbreitenwerbung** möglich ist; es wird nicht mehr zulässig sein, ausschließlich noch den höchsten jeweiligen Verbrauchs- und Emissionswert und den niedrigsten jeweiligen Wert zu nennen. Werden nach der neuen Pkw-EnVKV z.B. 5 verschiedene Fahrzeuge vom Kleinwagen bis zum großen SUV beworben, müssen die oben genannten Angaben zu jedem einzelnen Fahrzeug gemacht werden.

Eine **Ausnahme** gilt dann, wenn **unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen zusammengefasst werden**. Diese Information kann vornehmlich der Hersteller liefern, der nach den Regelungen der Verordnung (EU) 2018/858 konkret Varianten und Versionen festlegt, die dann ggf. in der Werbung unter einem Modell zusammengefasst werden. Bislang war in solchen Fällen in der Regel keine Verpflichtung vorhanden, Verbrauchs- und Emissionswerte anzugeben (geht zurück auf die so genannte SLK-Entscheidung des Bundesgerichtshofes – dort wurde für den Mercedes SLK geworben, was keine Angebotsverpflichtung auslöste; wäre für einen SLK 200 und einen SLK 250 separat geworben worden, hätte eine Angebotspflicht bestanden). Diese Regelung gilt augenscheinlich nun nicht mehr.

Sofern also **unter einem Modell mehrere Varianten oder Versionen** zusammengefasst werden, sind den Energieverbrauch und die CO₂ Emissionen die **Werte der Variante** oder Version **mit dem jeweils niedrigsten Wert und dem jeweils höchsten Wert** anzugeben. Sollte es innerhalb einer Variante oder Version unterschiedliche Werte geben, so ist auf den jeweils höchsten Wert innerhalb der Variante oder Version abzustellen. Für die CO₂-Klassen sind die CO₂-Klasse der Variante oder Version mit der günstigsten und die CO₂-Klasse der Variante oder Version mit der ungünstigsten CO₂-Klasse anzugeben. Sollte dieselbe Variante oder Version aufgrund unterschiedlicher Werte verschiedenen CO₂-Klassen angehören, so ist auf die ungünstigste CO₂-Klasse abzustellen.

c) Keine Verpflichtung zur Angabe von Verbrauchs- und Emissionswerten

Die Fälle, in denen keine Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen gemacht werden müssen, sind nur noch äußerst selten. Keine Angaben müssen gemacht werden bei neuen Personenkraftwagen, für die **dem Hersteller noch keine verbindlichen WLTP-Werte vorliegen**. Wird **lediglich für die Fabrikmarke** und nicht für ein bestimmtes Modell geworben, so müssen ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

d) Lesbarkeit

Was die Lesbarkeit der erforderlichen Angaben angeht, gibt es keine Veränderungen. Es kann so weiter vorgegangen werden, wie bisher. Die Angaben müssen gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben als der Hauptteil der Werbebotschaft sein. Die Angaben müssen bereits bei flüchtigem Lesen leicht verständlich sein.

e) Pflichten des Herstellers

Neben den Informationen, die für die Erstellung des Labels und des Aushangs notwendig sind, haben die Hersteller den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung auch unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die für die Erstellung der Werbung erforderlich sind.

2. Elektronische Werbung

Alle Verpflichtungen, die unter Ziffer 1 a – e dargestellt wurden, gelten entsprechend auch für die elektronische Werbung. Zusätzlich ist darauf zu achten (anders als bisher), dass **auch dann die notwendigen Angaben zu Verbrauch und Emissionen erforderlich sind, wenn in der Werbung keinerlei Informationen zur Motorisierung** gegeben werden.

a) Begriff der elektronischen Werbung

Unter elektronischer Werbung versteht die Verordnung

- durch in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial
- durch Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien
- durch Werbung im Internet (einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen).

b) Zeitpunkt der Angaben in elektronischen Medien

In diesem Punkt bringt die neue Verordnung keine Verbesserung. Es ist nach wie vor sicherzustellen, dass dem Werbeempfänger die **notwendigen Angaben** zu Verbrauch und Emissionen **in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen**, in dem ihm **erstmalig Informationen zur Motorisierung**, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, angezeigt werden. Die Angabe der CO₂-Klassen sollte in mindestens gleichem Schriftgrad zu den in Satz 1 genannten Informationen gemacht werden. Zur Erinnerung: Auch wenn dem Werbeempfänger **keine Informationen zur Motorisierung** gegeben werden, **so müssen ihm die Angaben ebenfalls mitgeteilt werden**.

c) Vertrieb im Fernabsatz

Diese Regelung ist grundlegend erneuert worden. Wer als Hersteller oder Händler zum Zweck des Fernabsatzes Modelle neuer Personenkraftwagen im Internet zum Kauf, zur Langzeitmiete oder zum Leasing anbietet, muss **zusätzlich zu den Angaben, die oben unter Ziffer 1 dargestellt sind, die Angaben aus dem zutreffenden Label** bei der Beschreibung des Modells beziehungsweise der Variante oder der Version **darstellen**.

Allerdings müssen die Angaben nicht doppelt gemacht werden. Die **Anforderungen** gelten als **erfüllt**, wenn für die Angaben **das zutreffende Label** (korrekt ausgefüllt) **dargestellt wird**. Die Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ist in diesem Fall entbehrlich. Die Angaben müssen **gut lesbar** sein. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben dem Kunden spätestens in **dem Augenblick zur Kenntnis gelangen**, in dem er eine **Konfiguration eines konkreten Kraftfahrzeugs abgeschlossen** hat.

d) Mangelnde Sichtbarkeit der Pflichtangaben bei Werbung im Internet

Bei Werbung im Internet (einschließlich Werbung in sozialen Medien und in Online-Videoportalen) stellt es nunmehr keinen Verstoß mehr dar, wenn die Sichtbarkeit der Pflichtangaben ausschließlich aufgrund der technischen Darstellung der jeweiligen Plattform, auf der geworben wird, und ohne weiteres Zutun des Herstellers oder des Händlers nicht oder nur teilweise gegeben ist.

Aber Achtung:

Entscheidend ist, dass die fehlende oder eingeschränkte Sichtbarkeit der Pflichtangaben **ausschließlich auf einer technischen Darstellung beruht**, auf die der Hersteller oder Händler **keinerlei Einfluss** nehmen können (zum Beispiel Vorschau-Anzeigen, Button „Mehr anzeigen“).

Zur Klarstellung: Der Hersteller oder Händler bleibt weiterhin verpflichtet, sämtliche Pflichtangaben im Rahmen der Werbung entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung zu machen. Für das Eingreifen dieser Ausnahme **genügt** es beispielsweise **nicht, dass** eine Plattform **kein Textfeld** für die Pflichtangaben **bereitstellt** oder eine Zeichenbeschränkung besteht etc. und deswegen erst gar keine Pflichtangabe seitens des Herstellers oder Händlers gemacht wird. In solchen Fällen müsste der Hersteller oder Händler eine **Darstellungsform wählen**, die trotzdem die Kennzeichnung mit den Pflichtangaben **gewährleistet**.

Erst wenn ein Hersteller oder Händler eine ordnungsgemäß gekennzeichnete Werbung veröffentlicht und alles Weitere in seinem Machtbereich Liegende getan hat, damit die Sichtbarkeit der Pflichtangaben gewährleistet ist, kann er die Voraussetzung „ohne Zutun“ erfüllen. Sofern Angaben zur Motorisierung gemacht werden, könnte die Sichtbarkeit der Pflichtangaben beispielsweise so weit wie möglich gewährleistet werden, indem die Pflichtangaben unmittelbar hinter den Angaben zur Motorisierung gemacht werden. Zudem gilt, dass die auf der Plattform sichtbaren Informationen für sich genommen nicht irreführend i. S. v. § 5 Absatz 1 UWG sein dürfen (zum Beispiel indem auf Grund der

Gesamtumstände der Eindruck entsteht, es handele sich um einen Pkw mit unterdurchschnittlichem oder normalem Spritverbrauch, während der Verbrauch tatsächlich überdurchschnittlich ist).

F. Weiterentwicklung der Pkw-EnVKV

Unmittelbar ab Inkrafttreten der neuen Verordnung überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die Überprüfung erfolgt insbesondere im Hinblick auf

- eine mögliche Einführung von Energieverbrauchs-Klassen für Elektrofahrzeuge,
- die Ausgestaltung eines zusätzlichen Musters für Fahrzeuge, die ausschließlich mit CO₂-neutralen Kraftstoffen (RFNBOs) betrieben werden (sog. „E-fuel-only“-Fahrzeuge),
- eine Kennzeichnung von Gebrauchtfahrzeugen;
- einen klareren Ausweis der Belastung über den Lebenszyklus des Fahrzeugs
 - aufgrund der CO₂-Bepreisung von Energieträgern und
 - aufgrund der Kraftfahrzeugsteuer sowie
- einen klareren Ausweis der Lebenszyklus-Emissionen der Energieträger.

Auf der Grundlage der Überprüfung veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bericht mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Änderung zu der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und schlägt spätestens im ersten Quartal 2025 eine Änderung dieser Verordnung vor.

Anhang: Muster der 5 unterschiedlichen Label

Muster 1 für Pkw mit Verbrennungsmotor, angetrieben durch flüssige Kraftstoffe

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Verbrennungsmotor			
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]		anderer Energieträger:	entfällt
Energieverbrauch (kombiniert):		l/100 km	
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert) A B C D E F G B		Weitere Angaben: Kraftstoffverbrauch kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: (Kraftstoffpreis: EUR/l (Jahresdurchschnitt [Jahr]))		EUR/Jahr	
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ___ EUR/t:		EUR	
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr	
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ___ bis ___ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobilInfo.			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

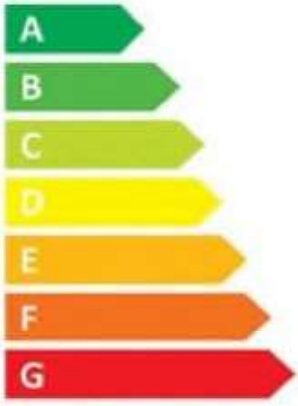
Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:		
Antriebsart: Verbrennungsmotor			
Kraftstoff: [Erdgas]	anderer Energieträger:	entfällt	
Energieverbrauch (kombiniert):	kg/100 km		
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾		
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)		Weitere Angaben:	
		Kraftstoffverbrauch kombiniert kg/100 km - Innenstadt kg/100 km - Stadtrand kg/100 km - Landstraße kg/100 km - Autobahn kg/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: EUR/Jahr (Kraftstoffpreis: EUR/kg (Jahresdurchschnitt [Jahr]))			
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
Kraftfahrzeugsteuer:			EUR/Jahr
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Plug-In-Hybrid			
Kraftstoff: [Benzin/Diesel/LPG]		anderer Energieträger:	Strom
Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert):		kWh/100 km plus	l/100 km
CO₂-Emissionen (gewichtet, kombiniert):		g/km ¹⁾	
Elektrische Reichweite (EAER):		km	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen  gewichtet, kombiniert B bei entladener Batterie D		Weitere Angaben: Stromverbrauch bei rein elektrischem Betrieb kombiniert kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie kombiniert l/100 km - Innenstadt l/100 km - Stadtrand l/100 km - Landstraße l/100 km - Autobahn l/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:			EUR/Jahr
(Kraftstoffpreis: EUR/l, Strompreis: ct/kWh (jeweils Jahresdurchschnitt [Jahr]))			
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr): ²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
Kraftfahrzeugsteuer:			EUR/Jahr
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:	Handelsbezeichnung:		
Antriebsart: Elektromotor			
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger:	Strom	
Energieverbrauch (kombiniert):	kWh/100 km		
CO₂-Emissionen (kombiniert):	g/km ¹⁾		
Elektrische Reichweite:	km		
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)		Weitere Angaben:	
		Stromverbrauch kombiniert kWh/100 km - Innenstadt kWh/100 km - Stadtrand kWh/100 km - Landstraße kWh/100 km - Autobahn kWh/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung: EUR/Jahr (Strompreis: EUR/kWh (Jahresdurchschnitt [Jahr]))			
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:			EUR
Kraftfahrzeugsteuer:			EUR/Jahr³⁾
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info. ³⁾ Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31.12.2030.			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Information über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen des neuen Pkw

Marke:		Handelsbezeichnung:	
Antriebsart: Brennstoffzelle			
Kraftstoff: entfällt	anderer Energieträger: Wasserstoff		
Energieverbrauch (kombiniert):		kg/100 km	
CO₂-Emissionen (kombiniert):		g/km ¹⁾	
CO₂-Klasse Auf Grundlage der CO ₂ -Emissionen (kombiniert)		Weitere Angaben:	
		Kraftstoffverbrauch kombiniert kg/100 km - Innenstadt kg/100 km - Stadtrand kg/100 km - Landstraße kg/100 km - Autobahn kg/100 km	
Energiekosten bei 15.000 km Jahresfahrleistung:		EUR/Jahr	
(Wasserstoffpreis: EUR/kg (Jahresdurchschnitt [Jahr]))			
Mögliche CO₂-Kosten über die nächsten 10 Jahre (15.000 km/Jahr):²⁾			
- bei einem angenommenen mittleren durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen niedrigen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:		EUR	
- bei einem angenommenen hohen durchschnittlichen CO ₂ -Preis von ____ EUR/t:		EUR	
Kraftfahrzeugsteuer:		EUR/Jahr	
Die Informationen erfolgen gemäß der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren WLTP (Worldwide harmonised Light-duty vehicles Test Procedures) ermittelt. Der Kraftstoffverbrauch und der CO₂-Ausstoß eines Pkw sind nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch den Pkw, sondern auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Pkw-Modelle ist unentgeltlich in elektronischer Form einsehbar an jedem Verkaufsort in Deutschland, an dem neue Pkw ausgestellt oder angeboten werden. Der Leitfaden ist auch hier abrufbar: [Internetadresse der von den Herstellern bestimmten Stelle]. ¹⁾ Es werden nur die CO₂-Emissionen angegeben, die durch den Betrieb des Pkw entstehen. CO₂-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Pkw sowie des Kraftstoffes bzw. der Energieträger entstehen oder vermieden werden, werden bei der Ermittlung der CO₂-Emissionen gemäß WLTP nicht berücksichtigt. ²⁾ Aufgrund der CO₂-Bepreisung sind künftig Erhöhungen der Kraftstoffkosten möglich. Die künftige CO₂-Preisentwicklung ist unsicher, daher werden die möglichen CO₂-Kosten anhand von drei angenommenen CO₂-Preisen für den Zeitraum ____ bis ____ berechnet. Die tatsächlichen CO₂-Preise können sowohl höher als auch niedriger als in den hier zugrundeliegenden Modellrechnungen ausfallen. Die CO₂-Kosten sind beim Tanken mit den Kraftstoffkosten zu bezahlen. Weitere Informationen unter www.alternativ-mobil.info.			

Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN):

erstellt am:

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK)

Der ZDK vertritt die berufsständischen Interessen aller Kfz-Innungsbetriebe (Autohäuser und Werkstätten) und begleitet sie durch den ökonomischen, technischen und digitalen Wandel. Der ZDK sorgt für Präsenz des Kraftfahrzeuggewerbes in der bundesweiten Öffentlichkeit und steht in Bonn und über das Hauptstadtbüro in Berlin in ständigem Dialog mit Bundesministerien und Behörden, Politikern sowie Entscheidungsträgern wichtiger Verbände und Institutionen. Der ZDK ist als Interessensvertreter im Lobbyregister (Nr. 001246) registriert. Er ist Mitglied im Zentralverband des Deutschen Handwerks und vertritt seine Mitgliederinteressen auch auf europäischer Ebene über ein Büro in Brüssel und die Alliance of European Car Dealers and Repairers (AECDR).

Das Kraftfahrzeuggewerbe in Deutschland: 36.570 Autohäuser und Kfz-Werkstätten, 435.000 Beschäftigte, 236 Innungen, 14 Landesverbände und 34 Fabrikatsverbände unter dem Dach eines Zentralverbandes (ZDK). Die Autohäuser und Werkstätten in Deutschland bilden jährlich rund 90.000 Azubis aus und machen einen Umsatz von 185 Millionen Euro mit dem Verkauf neuer und gebrauchter Fahrzeuge sowie mit Wartung, Reparatur und Service. Damit ist das Kfz-Gewerbe ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und spielt eine große Rolle bei der Transformation der Mobilität in Deutschland.

kfzgewerbe.de

Kontakt:

Ulrich Dilchert
Geschäftsführer Abteilung Recht, Steuern, Tarife

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Telefon: +49 (0) 22 8 / 91 27-220
E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

